



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes MI/GE „An der Staatsstraße Obersunzing“ sowie Deckblatt Nr. 14 zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.09.2019 die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes MI/GE „An der Staatsstraße Obersunzing“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mittels Deckblatt Nr. 14 beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 12.03.2020 bis 15.04.2020.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Leiblfing, östlich der Staatsstraße 2141 und westlich der Ortschaft Obersunzing. Aufgrund der Lage wird das Plangebiet mit „An der Staatsstraße“ Obersunzing bezeichnet. Das Plangebiet umfasst eine Größe von insgesamt ca. 22.555 m². Der Geltungsbereich wird gebildet aus den Flurnummern 379 (T), 380 (T), 382 (T), 383, 384 und 433 (T) der Gemarkung Obersunzing.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mittels Deckblatt Nr. 14 zur Ausweisung der Misch- und Gewerbegebietsflächen nach §§ 6 und 8 BauNVO und die Aufstellung des Bebauungs- mit Grünordnungsplan MI/GE „An der Staatsstraße Obersunzing“ erfolgt im Parallelverfahren.

Planzeichnung:



Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplans ohne Maßstab

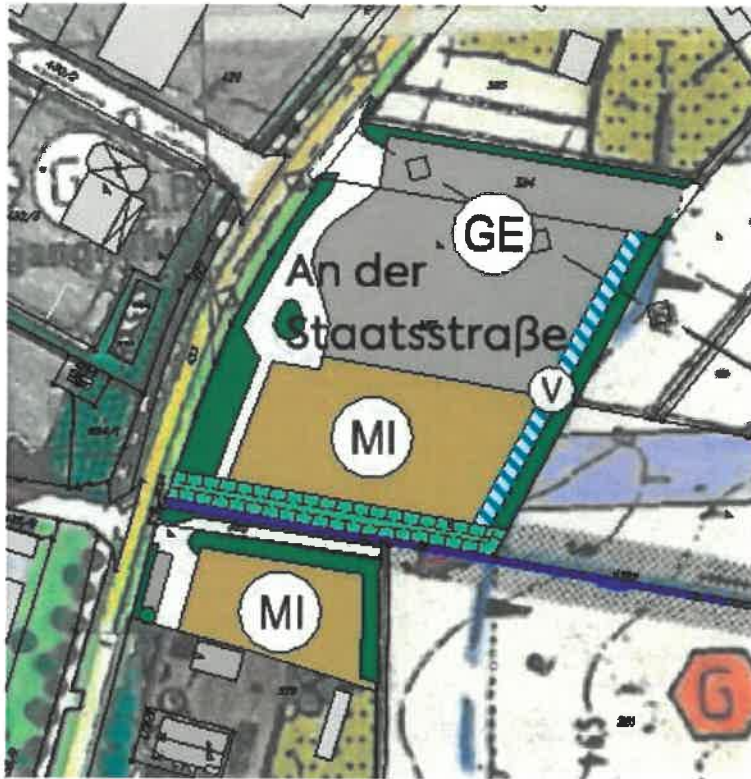


Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf Deckblatt Nr. 14 zur Änderung des FNP ohne Maßstab

Der zur Auslegung bestimmte Bebauungs- mit Grünordnungsplan sowie das Deckblatt Nr. 14 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Begründung in der aktuellen Fassung, können vom **03.11.2020 bis einschließlich 03.12.2020** im Rathaus Leibfing, Schulstraße 6, Zimmer Nr. EG01, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Moll, Tel 09427-9503-24) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden..

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere**
 - Lärmemissionen Verkehr
- **Informationen zum Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, insbesondere**
 - Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG
 - Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL und landkreisbedeutsame Pflanzenarten
 - Eingriffe in die Lebensraumausstattung verschiedener Tierarten (v. a. Fledermäuse, Vögel, Lurche und Libellen)
- **Informationen zum Schutzgut Boden**
- **Informationen zum Schutzgut Wasser**
 - Grund- und Niederschlagswasser
- **Informationen zum Schutzgut Luft**
 - Luftbelastungen
- **Informationen zum Schutzgut Klima**
 - Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen
- **Informationen zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild / Erholungseignung**

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie das Deckblatt Nr. 14 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan können ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Leiblfing <https://leiblfing.de/Bauen.n167.html> eingesehen werden.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Leiblfing, 26.10.2020



Josef Moll
Erster Bürgermeister



angeheftet am: 26.10.2020

abgenommen am: 04.12.2020